

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Orthopädiemechaniker und Bandagist/ Orthopädiemechanikerin und Bandagistin**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Beraten von Kunden bei der Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln
- Betreuung der Versorgten im Rahmen der Nachsorgepflicht
- Warten und Reparieren von Prothesen, Orthesen und reha- bilitationstechnischen Geräten
- Messen und Formen von Deformitäten, Fehlbildungen und Amputationsstümpfen
- Modellieren von Positivmodellen von Körperteilen und Formen von Prothesen- und Orthesenteilen sowie Sitzschalen
- Konstruieren und Aufbauen von Orthesen und Prothesen
- Installieren und Justieren von mechanischen, hydraulischen und elektronisch gesteuerten Bauelementen und Gelenken von Prothesen und Orthesen
- Durchführen von dynamischen und sonstigen Anproben der orthopädischen Hilfsmittel
- Anpassen der Orthesen und Prothesen und elektronisch gesteuerten Prothesen an die individuellen Erfordernisse
- Montieren von Hilfsgeräten zur Rehabilitation, Zurichten und Anpassen von vorgefertigten und individuell gefertigten Rehabilitations- und Therapiesystemen an individuelle Erfordernisse
- Entwickeln von individuellen Lösungen bei der Konstruktion orthopädischer Hilfsmittel im Bereich der Mechanik sowie beim Einsatz von biomechanischen, myoelektronischen und elektronischen Steuerungen
- Durchführen von Anproben und Anpassen von Prothesen, Orthesen und sonstiger orthopädischer Hilfsmittel direkt am Menschen.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Beschäftigungsmöglichkeiten gibt es für Orthopädiemechaniker/innen und Bandagisten/Bandagistinnen im Gesundheitswesen, z.B. in orthopädischen Fachgeschäften. Sie können auch in orthopädischen Abteilungen in Kliniken oder Praxen beschäftigt sein.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse- nungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

| | |
|---|--|
| <p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Handwerkskammer</p> | <p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Handwerkskammer</p> |
| <p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 3B DQR-Niveau 4 (Die Zuordnung ist vorläufig gemäß "Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen" - Deutscher EQR - Referenzierungsbericht vom 15.11. 2012. Herausgeber: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berlin und Bonn; Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz - KMK), Berlin)</p> | <p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p> |
| <p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Orthopädietechnikermeister/-in</p> | <p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p> |
| <p>Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsausbildung zum Orthopädiemechaniker und Bandagisten/ zur Orthopädiemechanikerin und Bandagistin vom 14.06.1996 (BGBl. I S. 847) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 09.05.1996), (BAnz. Nr 192a vom 12.10.1996) Änderungsverordnung vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2576)</p> | |

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 3,5 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de